

3./IX. 1916

Wien, 3. September.

(Die Durchführungsvorschriften zur Zündhölzchen- und Feuerzeugsteuer.) Gleichzeitig mit der kaiserlichen Verordnung über die Zündmittelsteuer wurde im gestrigen Reichsgesetzblatt eine Ministerialverordnung zur Durchführung der neuen Steuer publiziert. Die Vollzugsvorschrift umfaßt 23 Paragraphen und tritt, soweit nicht in einzelnen eine andre Anordnung getroffen ist, am 18. September in Wirksamkeit. Nach § 1 sind Zündhölzchen alle mit einer Zündmasse, die durch Reibung zur Entflammung gebracht werden kann, versehenen Stäbchen oder Spänchen aus Holz, Stroh, Pappe und dergleichen, ferner bengalische und Sturmzündhölzer, dann Zündkerzen aus Stearin, Wachs und ähnlichen Stoffen. Die Steuer wird für jede Einzelpackung, das ist für die innerste Umschließung (Schachtel, Kapsel), nach deren Inhalt berechnet. Die folgenden Paragraphen enthalten genaue Bestimmungen über die Anzeige der Zündholzerzeugung und die Befundaufnahme (§ 2) sowie über Aufschreibungen und Vorratserhebungen (§ 3). Paragraph 4 regelt die Verpackung der zum Verbrauche im Inlande bestimmten Zündhölzchen. Andre als die vorgeesehenen Packungen bedürfen der fallweisen Genehmigung des Finanzministeriums. Die versteuerte Wegbringung von Zündhölzchen darf nur unter amtlicher Bewachung stattfinden, für welchen Vorgang § 5 die entsprechenden Vorschriften enthält. Mit der Wegbringung der Zündhölzchen aus der Erzeugungstätte oder dem Freilager ist die Steuer nach § 6 fällig. Ueber die Stundung bestimmt § 7: Die Zündmittelsteuer wird gegen genügende Sicherstellung und gegen Verzinsung auf längstens sechs Monate, von dem dem Fälligkeitstage der Steuer nächstfolgenden Monatsersten an gerechnet, gestundet. Die Zinsen werden mit monatlich 20 S. für je angefangene 100 K. festgesetzt. Um die Bewilligung der Stundung ist beim Finanzministerium anzufuchen. Die Stundung wird höchstens für die innerhalb eines Jahres entstehende Schuldigkeit gewährt. Die Sicherstellung ist nach den Vorschriften über die Sicherstellung bei der Vorgung der Zuckerverbrauchsabgabe zu leisten. Die Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe eines Zündholzfreilagers wird vom Finanzministerium auf Ansuchen gegen Widerruf solchen protokollierten Kaufleuten (Firmen) erteilt, die voraussichtlich einen jährlichen Zündholzumsatz (Eins- und Auslagerung) im Steuerwerte von mindestens 100,000 K. erreichen. Die §§ 8 und 9 enthalten hierüber die näheren Vorschriften. Der Verkehr mit Ungarn, Bosnien und dem Zollauslande regeln die §§ 10 bis 13. Danach darf die unbesteuerterte Wegbringung von Zündhölzchen aus einer Zündholzerzeugungstätte nach Ungarn oder Bosnien und der Herzegowina nur unter amtlicher Ueberwachung stattfinden und ist nur zulässig, wenn die Versendung durch Eisenbahn- oder Schiffsabzugsunternehmungen erfolgt. Packungen mit der vom Finanzministerium für steuerbare Zündhölzchen angeordneten Fabriksbezeichnung dürfen zur unbesteuerten Wegbringung nicht zugelassen werden. Von jedem Bezug von Zündhölzchen aus Ungarn oder Bosnien und der Herzegowina hat der Empfänger binnen

24 Stunden nach Einlangen der Sendung bei der Finanzwachabteilung, in deren Umkreis der Bezugsort liegt, eine schriftliche Anmeldung zu machen. Ueber die Zolllinie können Zündhölzchen aus einer Zündholzerzeugungstätte bei allen Hauptzollämtern und Nebenzollämtern erster Klasse unbesteuert ausgeführt werden. Packungen mit der vom Finanzministerium für steuerbare Zündhölzchen angeordneten Fabriksbezeichnung dürfen zur Ausfuhr über die Zolllinie nicht zugelassen werden. Bei der Einfuhr von Zündhölzchen über die Zolllinie hat die Partei in der Warenerklärung für die Eingangsbefertigung außer den für das Zollverfahren erforderlichen Daten die Gattung der Zündhölzchen (geschwefelte, ungeschwefelte Zündhölzchen, Zündkerzen), die Zahl und den Durchschnittsinhalt der Einzelpackungen anzugeben. § 14 regelt sodann die Erzeugung von Zündholzdraht und Zündholzschachteln, § 15 die Kontrolle des Zündholzhandels und Zündholzverschleißes. Zündholzhändler und Zündholzverschleißer, ferner Gast- und Kaffeehäuser, in deren Räumen Zündhölzchen den Besuchern zur Verfügung gestellt werden, unterliegen hinsichtlich des Umsatzes der Zündhölzchen der gefällsamtslichen Kontrolle. Zündholzhändler und verschleißer dürfen Zündhölzchen österreichischer Erzeugung in andern als den vorgeschriebenen Packungen nur bis zum 31. März 1917 in Verkehr setzen. Von der Nachsteuer sind nach § 16 Zündholzvorräte befreit, wenn der Nachsteuerbetrag nicht mehr als 10 K. ausmachen würde. Größere Vorräte und zur Gänze der Nachsteuer zu unterziehen. Wer einen Vorrat an nachsteuerpflichtigen Zündhölzchen besitzt, hat diesen spätestens am 21. September 1916 unter Angabe der Gattung der Zündhölzchen (geschwefelte, ungeschwefelte, Zündkerzen), der Anzahl und Art der Einzelpackungen, endlich des Ortes und der Räume der Aufbewahrung schriftlich anzumelden. In analoger Weise regeln die Paragraphen 17 bis 22 das Verfahren bei der Besteuerung der Feuerzeuge.